



Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen

Bekanntmachung Nr. 9/2024

Vollzug der Hundesteuersatzung der Stadt Gunzenhausen vom 07.04.2008 mit 2. Änderungssatzung vom 23.12.2013

Die Hundehalter werden wie folgt auf die Anzeigepflicht nach § 11 der Hundesteuersatzung der Stadt Gunzenhausen hingewiesen:

1. Wer einen über vier Monate alten und der Gemeinde (Stadt Gunzenhausen) noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich bei der Stadtkämmerei, Marktplatz 27, 91710 Gunzenhausen - Steuerstelle, Zimmer 3 u. 4 - anmelden.
2. Der steuerpflichtige Hundehalter soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde (Stadt Gunzenhausen) abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder wenn der Hundehalter aus der Gemeinde (Stadt Gunzenhausen) weggezogen ist.

Die Hundehalter sind nach §§ 90 und 93 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet, die zur Veranlagung erforderlichen Angaben der Stadt Gunzenhausen mitzuteilen. Wir bitten Sie, im Interesse der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen, bei der Veranlagung der Hundesteuer - Anmeldung / Abmeldung - insoweit mitzuwirken.

Stadt Gunzenhausen
Stadtkämmerei

Es gilt die amtliche Bekanntmachung durch Aushang bei der Stadt Gunzenhausen sowie durch die Veröffentlichung im Altmühl-Boten